**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 52

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286632

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schul: Chronif.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft. Die Direktion von Glarus (Herren Landammann Dr. Heer, Dr. J. J. Blumer, Pfr. Zwicki und Pfr. Tschudi) legt den Mitgliedern der Gesellschaft aus dem Gebiete des Volkssichulwesens folgende Frage zur Beantwortung auf der nächsten Versammlung n Glarus vor:

Es wird nicht selten darüber geklagt, daß der in der Volksschule der Jugend mitgetheilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe, und daß trotz sehr ichöner Ergebnisse während der Schulzeit nach derselben und für's Leben die Früchte der verbesserten Schuleinrichtungen oft nicht im Verhältnisse stehen mit den dafür aufgewendeten geistigen und ökonomischen Kräften.

Wird diese Erfahrung in weitern Kreisen gemacht? Etwa nur da, wo die Kinder schon mit dem 12. bis 13. Jahre dem täglichen Unterrichte entzogen werden, oder auch da, wo dieselben bis zur Konsirmation (16. Jahr) n der Schule bleiben? — Wenn die Thatsache besteht, worin liegt der Grund dazu? Ist dafür ganz oder theilweise die Schule selbst verantwortlich zu machen wegen ihrer Methode oder Organisation? oder sind es Uebelstände zuser der Schule (soziale Verhältnisse, mangelhafte Zucht in den Familien, physische Gedrücktheit mancher Kinder u. dgl.), welche die Schuld tragen?

Wie ist zu helfen? Inwieweit kann namentlich die sog. Repetir= und Ergänzungsschule den Schaden gut machen, der durch allzu frühen Austritt der Kinder aus der Alltagsschule erwächst? Inwieweit thut sie es wirklich? Wo liegen ihre Gebrechen und wie läßt sie sich so gestalten, daß sie den vollen Rutzen, den man von ihr erwarten darf, wirklich stiftet?

Bern. Seminargeset. In der Sitzung des Großen Rathes vom 21. Dez. gelangte der Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons zur Berathung. Der Erziehungsdirektor begründet die Nothwendigkeit einer Redision der Seminargesetzgebung, um den Gemeinden bessere Lehrer zu verschaffen. Hauptänderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes seien: Einssührung neuer Unterrichtssächer, Vermehrung der Zahl der Lehrer und ihrer Besoldungen, Einführung von Wiederholungs und Fortbildungskursen im Seminar, und sür den Jura die Wiedereinführung der konsessionellen Misschung, die sich aus Ersahrung, sosern eine gute, verständige Leitung vorhanden, keineswegs gefährlich, sondern sogar zweckmäßig erweise. Finanziell werden freilich nach dem vorliegenden Gesetze diese Anstalten höher zu stehen kommen als bisher, nämlich auf eirea 68,499 Fr. statt 49,600, also ein Mehrbetrag von 19,000 Fr.

Ueber tie Wiedereinführung bes konfessionell gemischten Sustems für bas Seminar bes Jura entspinnt sich eine längere Diskussion, an welcher sich natürlich hauptfächlich die Juraffier betheiligen. Bernard vorzüglich erblickt n dieser konfessionellen Mischung große Religionsgefahr, und beruft sich auf das Bolk, welches diese Trennung verlange. Ihm reihen sich Tieche, ber den Entwurf zu neuer Berathung zurückweisen will, und Imer an, wogegen Stodmar und Tropler fraftig bas tonfessionell gemischte Sustem vertreten, da es als ein erfreulicher Fortschritt für ben Kanton Bern und vorzüglich für ben Jura zu betrachten sei, welcher nicht noch mehr Trennung nöthig habe, als schon vorhanden sei. Nicht das Volk verlange diese Trennung, sondern Leute, die immer und überall bei einem Fortschritte Religionsgefahr erblicken. Der Erziehungsbirektor beruft sich in seinem Schlußberichte auf die günstigen Ergebnisse ber gemischten Seminarien in ben Kantonen Margau, Solothurn, Graubünden, Thurgau u. f. w., und belehrt Herrn Bernard, wie gerade St. Gallen, auf welches er fich berufen, Die schädlichen Folgen einer tonfef= sionellen Trennung beweise. Mit 97 gegen 1 Stimme (Bernard) wird bas Eintreten, und zwar mit Mehrheit bas sofortige Eintreten beschlossen.

Es wird nun zur artikelweisen Berathung des Gesetzesentwurfes geschritten, und § 1, Einrichtung der Anstalt für höchstens 120 Zöglinge mit Wohnung und Kost in der Anstalt, ohne Diskussion augenommen: ebenso § 2, welcher die Dauer des Unterrichts auf drei Jahre bestimmt.

- § 3, Aufzählung der Unterrichtsfächer, erfährt bloß eine kleine, erheblich erklärte Redaktionsänderung.
- Im § 4 wird eine Uebungsschule für die Zöglinge im Schulhalten aufsgestellt. Er wird ohne weitere Diskussion angenommen, sowie auch der folsgende § 5 über die vom Staate der Anstalt zu leistenden Lehrmittel und Anweisung für das zum Unterricht in der Landwirthschaft nöthige Land, mit einer kleinen Redaktionsänderung.
- § 6 bestimmt den Anfang der Lehrkurse, die Aufnahme der Zöglinge, die Prüfungen derselben u. s. w., und wird nach einigen Erläuterungen unverändert beibehalten.
- § 7, Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge:- Kantonsbürger, zurückgelegtes 17. und noch nicht angetretenes 25. Altersjahr. Hierüber entspinnt
  sich eine längere Diskussion, deren Resultat ist, daß nut Zustimmung des Berichterstatters das zurückgelegte 16. Altersjahr und kein Maximum desselben angenommen, und auch die von Mühlethaler und Schneeberger beantragte Gleichstellung der im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern erheblich erklärt wird.

§ 8, welcher einen unentgeldlichen Unterricht, dagegen einen Beitrag von Seite ber Zöglinge für Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w. festsetzt, wird uns beanstandet angenommen.

Nach § 9 soll dieser normale Jahresbeitrag Fr. 100 betragen, welchen aber die Erziehungsdirektion für Vermögliche erhöhen und für Unvermögliche erleichtern kann. Es werden Anträge für Festsetzung eines Minimums von 50 Fr. und eines Maximums von 300 Fr. gestellt, welche aber in der Absstimmung verworfen werden.

Nach § 10 muß jeder patentirte Zögling wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton versehen, ansonsten er gehalten ist, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten. Ein Antrag, diese Verpflichtung auf fünf Jahre auszudehnen, wird mit Mehrheit verworfen.

Bürich. Der Entwurf bes Schulgesetzes, wie er aus der erstenz Besrathung des Großen Rathes hervorgegangen, ist gedruckt. Er enthält 363 Artifel.

Basel. Zum Rektor der Universität Basel für das Jahr 1860, in welchem bekanntlich das 100jährige Jubiläum zur Gründung der Universität wird geseiert werden, wurde gewählt Herr Rathsh. Prof. Peter Merian.

Nargau. Bremgarten. "Wer Liebe fäet, wird Liebe ernten." Einen Beweis bessen hat ber heutige Tag bei uns geleistet. Es fand nämlich in unserer Pfarrkirche eine wahrhaft erhebende Gedächtnißseier für den letzthin in Zeiningen verstorbenen Herrn Pfarrer Lützelschwab statt, welcher in den Jahren 1825 bis 1835 als Lehrer an der hiesigen Sekundarschule wirkte, und seither immer im freundlichen Andenken stand. Die Feier wurde von einem ehemaligen Zöglinge des Dahingeschiedenen angeregt, und von Nah und Vern waren die alten Mitschüler — viele Männer verschiedenen Alters und Beruses — zusammengekommen, um dem frühern Lehrer, dessen Wirksamkeit sie auch nach mehr als 20 Jahren nicht vergessen hatten, in stiller Andacht das letzte Opfer der Liebe und Dankbarkeit darzubringen. — Wahrlich, der Lehrerberuf, in Liebe und Treue geübt, hat noch mehr als bescheidene Besol-dung; er ist im Besitze dankbarer Herzen, und das ist auch etwas werth.

— Zofingen. Im hiesigen Bezirke macht die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers mit dreitägigem Gefängniß für die körperliche Züchtigung eines widerspenstigen Schulkindes fortwährend viel zu reden. Auch wir glauben, die Angelegenheit sei nicht ganz angemessen und der gesetzlichen Ordnung entsprechend behandelt worden.